



Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen der EMK Schweiz

gültig ab 26. Juni 2021

Version 25. Juni 2021

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. **Auch wenn die Anzahl geimpfter Personen zunimmt, wollen wir gefährdete Personen vor Ansteckung schützen helfen und zum Besuch von Gottesdiensten und anderen Anlässen ermuntern. Dazu gehört eine grosse Eigenverantwortung, damit sich alle Menschen bei uns sicher fühlen.**

Das vorliegende Konzept ist eine Hilfestellung und Vorlage für die Gemeinden und gilt so ab dem 26. Juni 2021.

Allgemeines

Eigenverantwortung: Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die eine Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

Risikogruppen: Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, hatten inzwischen die Möglichkeit sich impfen zu lassen. Trotzdem sind noch einzelne Menschen gefährdet, einen schweren Verlauf der Krankheit zu erleiden oder an der Krankheit zu sterben. Alle Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Covid-19-Erkrankte: Erkrankte Personen bleiben weiterhin zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden.

Schutz von Arbeitnehmenden: Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich besonders zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fern zu bleiben. Wir empfehlen allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich sobald wie möglich impfen zu lassen. Homeoffice-Pflicht und Test-Pflicht am Arbeitsplatz entfallen, Homeoffice bleibt aber empfohlen.

Meldepflicht: Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

- [COVID-19 Verordnungen](#) sowie die dazugehörigen Erläuterungen
- Schutzkonzepte [VFG/EKS](#)/SBK

Zusätzliche Empfehlung:

Wir empfehlen die Nutzung der [SwissCOVID-App des Bundes \(Contact-Tracing\)](#).

Weiter empfehlen wir, dass nicht geimpfte Personen vor Veranstaltungen einen Selbsttest durchführen.

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.


Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

	 <p>Discos und Tanzlokale geöffnet</p>		Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants
	 <p>Wasserparks geöffnet</p>		
	 <p>Homeoffice empfohlen statt Pflicht</p>		
	Veranstaltungen	 <p>Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen</p>	
	 <p>Mit Zertifikat Keine Einschränkung</p>	 <p>Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen</p>	
	Maskenpflicht	 <p>Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)</p>	
	 <p>Draussen aufgehoben</p>	 <p>An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)</p>	
	Restaurants		Sport und Kultur
	<p>Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe</p>		<p>Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt</p>
Weiterhin gilt:	 <p>Maskenpflicht im Innen: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat</p>	 <p>Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)</p>	 <p>Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!</p>

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Gültigkeit

Das Schutzkonzept der EMK, die [vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen](#) sowie [kantonale Vorgaben](#) und Rahmenbedingungen gelten für *alle kirchlichen* Veranstaltungen.

Für den kirchlichen Unterricht (Teilnehmende unter 16 Jahren) und Anlässe mit Kindern und Jugendlichen (bis Jahrgang 2001 und jünger) gelten die Vorgaben von Bund oder Kantonen.

Ziele

- In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen.
- Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

Hinweise und Empfehlungen

Die folgende Liste enthält Hinweise und Empfehlungen, die helfen sollen, die neuen, in der obigen Grafik dargestellten Vorgaben des Bundes in unserer kirchlichen Situation umzuset-

zen. Sie sind an die konkrete Situation (Anlass, Ort, Teilnehmerzahl, Zielpublikum usw.) anzupassen. Beachtet auch die Empfehlungen des [VFG](#) (Verband der freikirchlichen Gemeinden).

Grundsätzliches: Die Vorgaben zu Abstand, Hygiene und Contact-Tracing gelten weiterhin und sind in den Schutzkonzepten vor Ort zu berücksichtigen.

Schutzkonzepte

- Für jeden Anlass muss ein örtlich angepasstes, schriftliches Schutzkonzept vorliegen
- Auf den Webseiten des VFG oder z. B. der [Ref. Kirche Zürich](#) sind für bestimmte Veranstaltungen Muster verfügbar, ebenfalls auf der Webseite der [Jungschar](#) (Jungschar-Aktivitäten/Lager)
- Als Informationsmöglichkeit wird auf der Homepage der [EMK Schweiz](#) eine Liste der bekannten, kantonalen Informationsquellen aufgeführt

Covid-Zertifikat

- Für religiöse Veranstaltungen ist eine Covid-Zertifikats-Beschränkung nicht vorgesehen/nicht erlaubt und die Schutzmassnahmen (z. B. Maskenpflicht, Abstände) und Kapazitätsbegrenzungen bleiben in jedem Fall verbindlich
- Für alle anderen Veranstaltungen können eine Zertifikatspflicht eingeführt und entsprechende Lockerungen der Schutzmassnahmen umgesetzt werden

Obergrenzen BesucherInnen

- Gottesdienste und alle anderen Veranstaltungen: Abstand von 1,5 m oder jeder 2. Sitz frei lassen, max. 2/3 der Sitzkapazität (mit Covid-Zertifikats-Pflicht keine Beschränkung); ohne Covid-Zertifikat, ohne Sitzpflicht: 250 BesucherInnen in Innenräumen, 500 im Freien; ohne Covid-Zertifikat, mit Sitzpflicht: 1000 BesucherInnen in Innenräumen und im Freien; Kinder zählen wie Erwachsene
- Private Anlässe in privaten Innenräumen, z. B. Hauskreise: 30 Personen; private Anlässe im Freien: 50 Personen (Schutzkonzepte nicht nötig)

Hygiene

- Weiterhin Möglichkeiten zum Händewaschen und oder Desinfektionsmittel prominent anbieten

Maskenpflicht

- Generelle Maskenpflicht bei Veranstaltungen in den öffentlich zugänglichen Innenräumen. In den Gottesdiensten müssen *durchgehend* Masken getragen werden – auch im Sitzen und trotz Einhaltung der Abstände
- Bei Veranstaltungen mit Covid-Zertifikats-Pflicht entfällt die Maskenpflicht (die Zertifikats-Zugangsbeschränkung ist für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen jedoch nicht vorgesehen, deshalb bleibt die Maskenpflicht!)
- Ausnahmen:
 - Kinder unter 12 Jahren (je nach Vorgaben des Kantons)
 - Akteure in Gottesdiensten bei bestimmten Handlungen, wo das Maskentragen nicht möglich ist, z. B. PredigerInnen und LektorInnen (die Abstandsregeln müssen dabei eingehalten werden)
- Die Maskenpflicht im Freien ist aufgehoben

Abstand halten

- Generell, besonders auch in Eingangs- und Ausgangsbereichen/Garderoben: Abstände einhalten

Gesang

- Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken
- Der Auftritt von Sängerinnen und -sängern im Gottesdienst als Teil einer Band ist erlaubt; sie können zum Singen die Masken abnehmen (Abstand 3 m oder z. B. Plexiglas)
- Chorproben: Masken-, Abstandspflicht und Kapazitätsbeschränkungen sind aufgehoben, jedoch Erhebung der Kontaktdaten; lüften!; Aufführungen von Chören und Gesangsgruppen in Innenräumen sind erlaubt

Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen

- Für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand usw.) alle Aktivitäten inkl. Singen und Musizieren drinnen und draussen möglich. Offene Jugendtreffs sind ebenfalls wieder möglich
- Für die Unterweisung, dazu zählen auch die Angebote am Sonntag, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden
- Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>
- [Rahmenvorgaben des BAG für Lager](#)

Abendmahl/Taufen

- Abendmahl: Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen am Platz
- Taufe: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung

Essen & Trinken

- Konsumation in Innenräumen: Sitzpflicht, keine Beschränkung der Gruppengrösse pro Tisch, Einhaltung der Abstände zwischen den Tischen (Registrierungspflicht: ein Kontakt pro Tisch!)
- Konsumation im Freien: Sitzpflicht aufgehoben, keine Beschränkung der Gruppengrösse pro Tisch, Einhaltung der Abstände zwischen den Tischen (Registrierungspflicht aufgehoben)

Regelmässiges Lüften

- Vor, während (Singen!) und nach der Veranstaltung die Räume gut lüften

Erfassung Kontaktdaten

- Die Kontaktdaten aller Anwesenden müssen aufgenommen werden, wenn das Einhalten der Abstände nicht garantiert werden kann (Vertraulichkeit und die 14-tägige Aufbewahrungsfrist beachten)
- Im Bedarfsfall müssen die Kontaktdaten elektronisch weitergeleitet werden; z. T. gelten zeitliche Vorgaben (kantonal geregelt)

Leitung

- Regelmässige Information über die aktuell geltenden Vorgaben, z. B. per Mail vor den Veranstaltungen, mündlich zu Beginn der Gottesdienste bzw. Veranstaltungen etc.
- Bei Vermietungen vertraglich/schriftlich die Verantwortlichkeiten der Mieter in Bezug auf die Schutzmassnahmen regeln; Einführung vor Ort vereinbaren und mit Mietern die Schutzkonzepte abgleichen und im Bedarfsfall schriftlich vereinbaren